

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

65. Stück, 10.01.1920

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 10. Jan. 1920.) 65. Stück.

Inhalt:

- Nr. 151. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 31. Dezember 1919 wegen Abänderung des Gesetzes vom 24. April 1906 über die Verwaltung der Eisenbahnen, in der Fassung der Gesetze vom 29. Januar 1907, 25. März 1908, 20. April 1911, 30. Dezember 1912 und 22. Januar 1917.
- Nr. 152. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. Dezember 1919 zur Ergänzung der Ministerialbekanntmachung vom 15. Dezember 1898, betr. die Regelung des Schiffsverkehrs auf den Staats- und öffentlichen Genossenschaftskanälen, auf der oberen Hunte vom Schloßgarten in Oldenburg bis zur Einmündung des Hunte-Ems-Kanals bei Hundsmühlershöhe sowie auf den Nebenflüssen der Ems mit Einschluß des sog. Drehkanals.

Nr. 151.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg wegen Abänderung des Gesetzes vom 24. April 1906 über die Verwaltung der Eisenbahnen, in der Fassung der Gesetze vom 29. Januar 1907, 25. März 1908, 20. April 1911, 30. Dezember 1912 und 22. Januar 1917.
Oldenburg, den 31. Dezbr. 1919.

Das Staatsministerium verkündet, mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Die Anlage I des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, vom 20. April 1911 über die Verwaltung der Eisenbahnen (Eisenbahngehaltsordnung) in der auf den Gesetzen vom 30. Dezbr. 1912 und 22. Januar 1917 beruhenden Fassung erfährt die nachfolgenden Änderungen:

§ 2.

Der Satz des Höchstgehalts wird geändert:

zu Nr. 8, 11 und 18 von 4200 in 4600,
 zu Nr. 9, 12 und 19 von 3400 in 4200,
 zu Nr. 32, 35 und 38 von 4100 in 4500,
 zu Nr. 26, 28, 33, 36, 39 und 40 von 3300 in 4100.

Zu den Bemerkungen zu Nr. 28 und 40 wird die Zahl 4100 in 4500 geändert.

§ 3.

Hinter Nr. 9 wird eingeschoben:

Nr.	Zahl der Stellen	Bezeichnung	Gehaltsatz <i>M</i>	Zulagen <i>M</i>
9a	74	Eisenbahnassistenten	1800—3600	150

§ 4.

Die Nr. 14 und 42 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Zahl der Stellen	Bezeichnung	Gehaltsatz <i>M</i>	Zulagen <i>M</i>
14	10	Techn. Büroassistenten	1800—3600	150
42	40	Stationsverwalter	1800—3600	150

Unter Nr. 43 wird die Bezeichnung „Stationsaufseher II. Klasse“ in „Stationsaufseher“ geändert.

Die gegenwärtig den Nr. 14 und 42 angehörenden Beamten erhalten eine außerordentliche Zulage von 150 *M* im Jahre.

§ 5.

Bei den Nr. 16, 22, 46 und 47 wird der Gehaltssatz von 1600—2200 in 1700—2500 und der Zulagebetrag von 100 in 125 geändert.

Die gegenwärtig den genannten Nr. angehörenden Beamten erhalten eine außerordentliche Zulage von 125 *M* im Jahre.

§ 6.

Bei Nr. 56 wird die Bezeichnung in „Lokomotivführer“, die Zahl der Stellen in 140, der Gehaltssatz in 1700—2800 umgewandelt.

Nr. 57 fällt aus.

Die gegenwärtig der Nr. 57 angehörenden Beamten erhalten eine außerordentliche Zulage von 150 *M* im Jahre.

§ 7.

Dies Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung, aber nicht vor dem 1. Januar 1920 in Kraft.

Oldenburg, den 31. Dezember 1919.

Staatsministerium.

(Siegel)

Tanzen. Driver.

Meyer.

Nr. 152.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ergänzung der Ministerialbekanntmachung vom 15. Dezember 1898, betr. die Regelung des Schiffsverkehrs auf den Staats- und öffentlichen Genossenschaftskanälen, auf der oberen Hunte vom Schloßgarten in Oldenburg bis zur Einmündung des Hunte-Ems-Kanals bei Hundsmühlere Höhe sowie auf den Nebenflüssen der Ems mit Einschluß des sog. Drehkanals.

Oldenburg, den 31. Dezember 1919.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Dezember 1898, betr. die Regelung des Schiffsverkehrs auf den Staats- und öffentlichen Genossenschaftskanälen, auf der oberen Hunte vom Schloßgarten in Oldenburg bis zur Einmündung des Hunte-Ems-Kanals bei Hundsmühlere Höhe sowie auf den Nebenflüssen der Ems mit Einschluß des sog. Drehkanals, erhält folgende Ergänzung:

1. Jedes Schiff in Fahrt muß mindestens einen schiffsfahrtkundigen, als Führer geeigneten, Mann an Deck haben.
2. Jeder Schiffer muß einen Eichschein oder Meßbrief an Bord haben.

Oldenburg, den 31. Dezember 1919.

Ministerium des Innern.

Tanzen.

Kuhstrat.

